



Bozen, 06.11.2019

Bearbeitet von:
Ulrike Thalmann Knapp
Tel. 0471 417555
ulrike.thalmann@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel
An die italienische Bildungsdirektion
An die ladinische Bildungs- und Kulturdirektion**Rundschreiben Nr. 35/2019****Versetzungen und Übertritte für das Schuljahr 2020/2021**Sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate,

Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Grund-, Mittel- und Oberschulen können ab sofort um Versetzung (einschließlich der Zuteilung des definitiven Dienstsitzes) und um Übertritt in eine andere Schulstufe oder Wettbewerbsklasse ansuchen.

Letzter Termin für die Einreichung der Gesuche ist

Mittwoch, 27. November 2019.

Nach dieser Frist (Verfallsfrist) können keine Gesuche mehr angenommen werden. Die Lehrperson füllt das entsprechende Gesuch (siehe Anlage) in Papierform aus, unterzeichnet es und gibt es in ihrer Schule ab. Die Schulen werden ersucht, jedes einzelne Ansuchen (inkl. Anlagen) für sich termingerecht zu protokollieren und an die Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken (Interoperabilität).

Die Schulführungskraft braucht das Ansuchen nicht digital zu unterschreiben.

Die Lehrperson kann das Gesuch auch bis 12.00 Uhr des 27. November 2019 persönlich in der Deutschen Bildungsdirektion, Amba-Alagi-Straße 10, Bozen abgeben. In diesem Fall ist der Protokollstempel der Deutschen Bildungsdirektion für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.

Die Lehrpersonen können die Anträge um Versetzung und Übertritt bis zum 17. Jänner 2020 zurückziehen. Der Widerruf erfolgt schriftlich und nach denselben Regeln wie das Einreichen des Gesuches.



Die Grundlagen für die Versetzungen und Übertritte sind der rechtliche Stellenplan für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 und die Dienstaustritte zum 01.09.2020, die vor Beginn der Erstellung der Versetzungsmaßnahmen bekannt sind. Der rechtliche Stellenplan wird gemäß Artikel 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 29.11.2016, Nr. 1323 erstellt. Er beinhaltet auch die Stellen, die im Zuge der Dienstaustritte zum 01.09.2019 frei geworden sind.

Die Veröffentlichung der Versetzungen und Übertritte erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2020.

Die Versetzung in die Schulen mit italienischer Unterrichtssprache und in die Schulen der ladinischen Ortschaften oder in eine Schule außerhalb des Landes kann noch nicht beantragt werden. Die Termine hierfür teilen wir Ihnen mit, sobald sie feststehen.

Die Sekretariate der Grundschulen brauchen das Dienstzeugnis für die Grundschullehrerinnen und -lehrer NICHT mehr beizulegen. Wir ersuchen Sie lediglich darum, die Erklärung der Lehrpersonen zu den Diensten auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen. Das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung führt Stichprobenkontrollen durch.

Gemäß Art. 36, Absatz 2b des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003 werden die Versetzungen mit zweijähriger Fälligkeit vorgenommen. Das heißt, dass für das Schuljahr 2021/2022 keine Anträge um Versetzung, Zuteilung des definitiven Dienstsitzes bzw. Übertritt gestellt werden können.

Der bisher geltende Landesvertrag zu den Versetzungen und Übertritten ist nicht geändert worden. Die Neuerungen, die wir mit Rundschreiben Nr. 38/2017 bekannt gegeben haben, gelten nach wie vor.

Hinweise zur Erstellung der internen Rangliste zur Ermittlung der Stellenverlierer bzw.

Stellenverliererinnen:

Die Schulen erstellen **bis spätestens 29. November 2019** die vorläufige interne Rangliste – getrennt nach Stellenplänen der Grundschule und nach den Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule, und zwar auf der Grundlage der Bewertungstabelle mit der Punkteberechnung der Versetzungen von Amts wegen (siehe Artikel 7 und Anlage B des Landesvertrages zu den Versetzungen und Übertritten). Nach Veröffentlichung dieser vorläufigen internen Rangliste haben die Lehrpersonen 10 Tage Zeit, Ergänzungen und Richtigstellungen zu beantragen.

Anschließend veröffentlicht die Schule die definitive interne Rangliste (**spätestens 13. Dezember 2019**). Am 06. Dezember 2019 veröffentlicht die Deutsche Bildungsdirektion die Stellen im rechtlichen Plansoll 2020/2021. Bis spätestens **11. Dezember 2019** informieren die Schulen eventuelle Stellenverlierer. Diese können bis spätestens **18. Dezember 2019** ein Gesuch um Versetzung stellen.

Das Handbuch zur Erstellung der internen Rangliste wurde mit Rundschreiben Nr. 38/2017 mitgeschickt.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Monika Mittermair (0471 417552 außer am Freitagnachmittag) für die Grundschule, Tanja Tonina (0471 417551 – nur vormittags) für die Mittelschule und Ulrike Thalmann Knapp (0471 417555 – vormittags und zusätzlich nachmittags am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) für die Oberschule.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen
3 Gesuchvorlagen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.11.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 06.11.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 06.11.2019